

DIE EXPERTENRUNDE ZUM THEMA:

## CO<sub>2</sub> Aufteilungsgesetz

**Frau P. aus München fragt an: Gerade erstelle ich die Betriebskostenabrechnung für meine Mieter. Auch habe ich die Heizkostenabrechnung von der Firma erhalten, die mein Objekt betreut und diese für mich erstellt. Schon seit vielen Jahren ist der Abrechnungszeitraum gegenüber dem Kalenderjahr etwas verschoben. Die Heizkosten werden immer jeweils von 01.07. – 30.06. abgerechnet.**

**Nun habe ich mich gefragt, ob ich denn nicht für das hälftige Jahr 2023 gemäß dem CO<sub>2</sub>-Aufteilungsgesetz diese Kosten entsprechend dem Mieter erstatten müsste. Ist die Abrechnung meiner Heizungsablesefirma hier fehlerhaft?**

**Antwort:** Es ist richtig, dass das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO<sub>2</sub>KostAufG) zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist. § 11 Abs. 2 CO<sub>2</sub>KostAufG enthält folgende Übergangsregelung: Die Vorschriften über die Aufteilung der Kohlendioxidkosten nach diesem Gesetz sind auf Abrechnungszeiträume für die Abrechnung der Wärme- und Warmwasserkosten anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Da Ihr Abrechnungszeitraum aber vor dem 01.01.2023, mithin am 01.07.2022, begonnen hat, sind Sie erst bei der nächsten Abrechnungsperiode verpflichtet die Kosten entsprechend aufzuteilen. Es ist anzunehmen, dass Ihre Ablesefirma dies entsprechend berücksichtigen wird.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- und Bauberatung für Mitglieder in allen Immobilienfragen.**

**Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.**

**Infos unter: Haus + Grund München  
Sonnenstraße 13 III, 80331 München  
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-3 66  
www.hug-m.de, info@hug-m.de**



*Wirtschaftsjurist  
Andreas Stürzer  
Rechtsabteilung  
HAUS + GRUND  
MÜNCHEN*

